

Zum Tiroler Landlibell von 1511

Martin P. Schennach

Grundsätzlich handelt es sich beim Landlibell um eine auf den 23. Juni 1511 datierte, feierliche Kaiserurkunde Maximilians I. für die Tiroler Landstände, die (wohlgemerkt nur unter anderem) die Regelung des Tiroler Landesaufgebots, des so genannten Zuzugs – also der Verteidigung des Landes durch seine Bewohner – enthält: Dabei wird die Streitkraft des Landes je nach Bedrohungssituation in vier Anschläge zu 5.000, 10.000, 15.000 und 20.000 Mann eingeteilt. Darüber hinaus enthält das Landlibell noch eine Vielzahl anderer, aktuellen Regelungsbedürfnissen im Jahr 1511 Rechnung tragende Bestimmungen, beispielsweise über das Münzwesen, über die Jagd, die Besteuerung der auswärtigen, d. h. außerhalb Tirols residierenden Grundherren, den Missbrauch von Monopolen durch Handelsgesellschaften, die Vergabe von Gemeindegründen, den Import ausländischer Weine. Dieses Sammelsurium von Normen resultiert aus dem Charakter des Landlibells als Landtagsabschied, der die Beschlüsse des im Juni 1511 gehaltenen Landtags zusammenfasst.

Dieser feierlichen, immer wieder als „Wehrverfassungsgesetz“, als „Grund-“ oder „Fundamentalgesetz“ der Landesverteidigung apostrophierten Kaiserurkunde wurde von der Tiroler Historiographie seit dem 19. Jahrhundert bis in jüngste Zeit eine überragende Bedeutung zugeschrieben. Noch vor kurzem wurde das Landlibell als ein „bei seinem Entstehen [...] epochales Dokument demokratischer Selbstverantwortung“ bezeichnet. In deutlich abgemilderter Form wurde diese Bewertung auch außerhalb Tirols rezipiert. Die Ursachen für die scheinbar frühe Ordnung des Aufgebotes wurden vor allem in der großteils guten Rechtsstellung der Bauern (frühzeitiges Überwiegen der Erbleihe) sowie besonders in ihrer Teilnahme an der politischen Willensbildung auf den Landtagen gesehen (freilich war Letzteres durchaus keine singuläre Erscheinung, wie die Forschungen Peter Blickles eingehend gezeigt haben).

Der Frage nach den Gründen für die behauptete Singularität des Landlibells muss freilich die Untersuchung vorangehen, worin das Besondere des Landlibells im Vergleich zu den Defensionsordnungen anderer Territorien besteht. Schon die Untersuchungen Sebastian Hölzls zum „Großen Tiroler Freiheitsbrief von 1342“, der „Magna Charta libertatum Tirols“, haben anschaulich vor Augen geführt, dass Identität und Mythos stiftende Wertungen der Historikerkunft über auf den ersten Blick einzigartige verfassungsgeschichtliche Meilensteine nicht immer ein entsprechendes Substrat im Faktischen aufweisen müssen.

Welche wichtige Rolle dem Landlibell für das historische Selbstverständnis vieler Tiroler zukommt, wird durch seine ungebrochene Präsenz im öffentlichen Diskurs – die angesichts des 500 Jahr-Jubiläums nochmals eine Hochzeit erlebt – eindrucksvoll illustriert.

Als Besonderheiten des Landlibells werden regelmäßig der Zeitpunkt seines Entstehens, die Art des Zustandekommens durch das Zusammenwirken von Landständen und Landesfürst, seine äußere Form als feierliche Kaiserurkunde und sein Inhalt ins Treffen geführt. Das Landlibell zählt keineswegs zu den besonders frühen Landesdefensionsordnungen im Heiligen Römischen Reich und ist auch in der Tiroler Entwicklung nicht die erste normative Ordnung des Aufgebots. Die Aufbietung der städtischen und ländlichen Bevölkerung zu Verteidigungszwecken war durchaus kein Tiroler Spezifikum, und wie in Tirol galt in anderen Territorien die Regel, dass derartige Aufgebote ausschließlich innerhalb der Landesgrenzen und zu Verteidigungszwecken eingesetzt werden durften.

Entsprechende normative Ordnungen zur Regulierung und Organisation der Aufgebote wurden in anderen österreichischen Erbländen sogar deutlich früher als in Tirol aufgestellt, und zwar ebenfalls in Zusammenwirken von Ständen und Landesfürst. Nachdem in Österreich unter der Enns bereits die erste Fassung des Landrechtes (entstanden zwischen 1278 und 1281) im Fall einer Landsnot allgemeine Aufgebote vorgesehen hatte, sind die ältesten, sich gegen die Hussiten richtenden Ordnungen des österreichischen Landesaufgebotes aus den Jahren 1431 und 1432 überliefert. Für Steiermark sind seit 1443/45 Defensionsordnungen belegt. In den nicht habsburgischen Nachbarterritorien (der Eidgenossenschaft, dem Erzstift Salzburg, dem Herzogtum Bayern sowie in der Republik Venedig) wurden im Bedrohungsfall ebenfalls ländliche Aufgebote eingesetzt. Ebenso wie in Österreich unter der Enns stellte die Bedrohung durch die Hussiten in Bayern den Anlassfall für die organisatorische Ausgestaltung der „Landfolge“ in einer eigenen Ordnung (1434) dar. Außerdem ist zu bedenken, dass die maximilianeische Zeit aufgrund der erhöhten finanziellen und personellen Ressourcenbeanspruchung durch die Kriegsführung Maximilians I. auch für das Verteidigungswesen anderer Erbländer Impulse gab: Nach der für die vorderösterreichischen Lande erarbeiteten „Landesrettung“ von 1507 brachte das Jahr 1511 noch zwei anderen Ländern, nämlich Vorarlberg im April und Kärnten im Oktober, jeweils eine neue Aufgebotsordnung.

Im Vergleich mit anderen Territorien weisen somit die ersten beiden 1478 und 1479 zustande gekommenen Tiroler Defensionsordnungen („Zuzugsordnungen“) ein verhältnismäßig spätes Entstehungsdatum auf. Wenngleich Belege für die Aufgebote der

ländlichen Bevölkerung in Tirol bis Ende des 13. Jahrhunderts zurückreichen und schon vor 1478 fallweise auf Landtagen einzelne das Aufgebot betreffende Regelungen getroffen wurden (so 1468, 1474 und 1477), kam es erst unter Eindruck der Expansion des Osmanischen Reichs in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts zu einer Systematisierung des zuvor nur gewohnheitsrechtlich und rudimentär geordneten Zuzugswesens.

Von den bislang erwähnten Verteidigungsordnungen anderer Territorien unterscheidet sich das Landlibell vorderhand durch die äußere Form als feierliches Privileg, wenngleich es selbst in dieser Hinsicht – man denke nur an das „Libell der Rüstung halben“ von 1518, das vornehmlich die Verteidigung der niederösterreichischen Länder regelt – nicht singulär dasteht. Überdies gilt es bei Besprechung der äußeren Form im Auge zu behalten, dass die Tiroler Landschaft (gerade in den Jahren um 1511) des Öfteren auf die Ausfertigung eines Landtagsabschiedes – und um nichts anderes handelt es sich inhaltlich beim Landlibell – in Gestalt einer Kaiserurkunde gedrängt hatte, beispielsweise 1508, 1509, 1510, ebenso prompt auch nach dem Novemberlandtag 1511 und dem Februarlandtag 1512. Nur dass die Stände die Errichtung einer Urkunde verlangten, belegt somit noch nicht, dass sie bzw. die Zeitgenossen dem Landtagsrezess vom 23. Juni 1511 eine herausragende Bedeutung zugemessen hätten. Während sie jedoch bei anderen Gelegenheiten maximal die Drucklegung der Landtagsabschiede (allenfalls noch auf Pergament) durchsetzen konnten, willfahrte Maximilian beim Abschied vom Juni 1511 dem ständischen Begehren nach einer Urkundenausfertigung. Es drängen sich dabei natürlich zwei Fragen auf. Erstens: Warum das beharrliche Drängen der Landschaft nach Ausstellung von Kaiserurkunden über einen Landtagsabschied? Und warum kam ihnen Maximilian beim Landlibell im Gegensatz zu anderen Fällen entgegen?

Dass die Stände ein solches Interesse an einer Kaiserurkunde an den Tag legten, ist prima vista mit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit zu erklären: Rechtssicherheit vor allem gegenüber dem Kaiser, dem gegenüber man mit Verweis auf eine von ihm selbst ausgestellte Urkunde nachdrücklicher und mit größeren Erfolgsaussichten auf die Einhaltung der gemachten Zusagen beharren konnte. Daneben gab es noch weitere Gründe, welche die Urkundenausfertigung aus ständischer Sicht als Desiderat erscheinen ließen:

Erstens: Um hinsichtlich der Mannschaftsverteilung zwischen den Ständen endlich zu einem verbindlichen Arrangement zu gelangen, war diese doch vorher Schwankungen unterworfen und musste erst jedes Mal im Zuge von konfliktträchtigen Verhandlungen festgelegt werden.

Zweitens: Die (schon bald enttäuschte) Aussicht auf Einsparung von kostspieligen Landtagen, da nach dem Landtagsschluss vom Juni 1511 die Erlassung des Aufgebotes durch die Regierung im Gegensatz zu früheren Usancen von der vorherigen Bewilligung durch einen Landtag unabhängig war.

Drittens: Die Limitierung der unter Maximilian I. rasant angestiegenen Anforderungen des Landesfürsten an die personellen Ressourcen Tirols durch die Festlegung der Maximalstärke des Aufgebotes auf 20.000 Mann. Bis dahin waren die von der Landschaft bewilligten Kontingente kontinuierlich stärker geworden und hatten 1509/10 erstmals die Grenze von 10.000 Mann überschritten. Hier wurde nun eine Grenze nach oben hin eingeführt.

Warum Maximilian I. schließlich im Unterschied zu anderen Fällen beim Junilandtag 1511 in den ständischen Wunsch einwilligte und eine Urkunde ausstellte, ist ebenfalls zu erklären:

Erstens war der Landtagsabschied aus kaiserlicher Sicht inhaltlich verhältnismäßig günstig, vor allem in zwei Punkten, nämlich mit Blick auf Höhe der Anschläge bis zu 20.000 Mann und mit Blick auf die Ermächtigung des Kaisers bzw. der Regierung, ein Aufgebot ohne vorherigen Konsens der Stände auf einem Landtag ergehen zu lassen.

Zweitens galt das Bestreben nach Rechtssicherheit auch für den Kaiser: Die Urkundenausstellung war kein einseitiges Geschäft, vielmehr fertigten die vier Stände und die Bischöfe von Brixen ebenfalls eine dem kaiserlichen Diplom wörtlich und unter bloßem Austausch von Destinatär und Aussteller entsprechende (leider nur in kopialer Überlieferung erhaltene) Urkunde aus. Trotz der im Landtagsabschied enthaltenen Schadlosklausel wäre es der Landschaft daher schwer gefallen, bei späteren Landtagen hinter dem einmal bereits Bewilligten zurückzubleiben.

Aus dem Begehren nach einer Urkundenausfertigung alleine darf man nicht darauf schließen, dass die Stände oder Maximilian dem Abschied vom 23. Juni 1511 a priori inhaltlich überragende Bedeutung zugemessen hätten – vergleichbare Forderungen wurden seitens der Stände, wie bereits dargelegt, auch bei anderen Anlässen vorgebracht. Zudem entsprach der Abschied des Junilandtags inhaltlich ja praktisch eins zu eins jenem vom Jahr 1510. Dass die spätere Rezeption des Landlibells von den Zeitgenossen auch nur annähernd abgeschätzt werden konnte, darf ernstlich bezweifelt werden. Ihm wurde zunächst wohl nur für den Venezianerkrieg Bedeutung zugesprochen. Auch auf späteren Landtagen wurden im Übrigen noch zum Teil ausführliche Bestimmungen über das Aufgebot und dessen Organisation getroffen. Die Wahrnehmung als Landtagsabschied war in den Jahren und ersten Jahrzehnten nach 1511 noch eindeutig: Wie andere

Landtagsrezesse wurde er als „Ordnung“, „Landesordnung“ oder schlicht als „Abschied“ bezeichnet, gegebenenfalls mit dem Zusatz „so in dem kaiserlichen Libell begriffen“. Noch bis weit in die zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts konnte grundsätzlich jeder Landtagsabschied auch als „Landlibell“ bezeichnet werden.

Erst um 1550 wurde mit der Bezeichnung „elfjähriges Landlibell“ ein prägnanter Eigenname für den Landtagsbeschluss vom 23. Juni 1511 geschaffen – bezeichnenderweise war dies auch der Zeitpunkt, zu dem allmählich die Rezeption des Landlibells durch die Stände einsetzte, die es zunehmend als Landesfreiheit betrachteten und es zur Unterbindung neuer und weitergehender Ansprüche an die Verteidigungskraft des Landes instrumentalisierten. Den Höhepunkt erreichte diese Rezeption im 17. Jahrhundert, im Zuge derer es – gerade während des Dreißigjährigen Krieges – zu heftigen Diskussionen zwischen Landesfürst und Ständen über den Rechtscharakter des Landlibells kam (war dieser ein einfacher, jederzeit abänderbarer Landtagsabschied, wie es der landesfürstlichen Sichtweise entsprach, oder vielmehr ein Vertrag bzw. Privileg, wie die Stände ins Treffen führten?). Nicht der Inhalt oder die Entstehung des Libells konstituieren seine Besonderheit, sondern vielmehr seine Rezeptionsgeschichte, die wohl durch das Zusammentreffen mehrerer Faktoren – deren jeder für sich keine Besonderheit darstellte – begünstigt wurde: Die auch in anderen Ländern belegbare Verbindung von Steuer- und Wehrwesen (Umlegung des Soldknechtes in „Steuerknechte“) führte gemeinsam mit der Urkundenform dazu, dass zwecks Steuerberechnung immer wieder auf das Landlibell rekurriert wurde und dessen Bestimmungen nicht in Vergessenheit gerieten.

Hinsichtlich des Inhalts ist es herrschende Meinung, dass dieser weitgehend geltendes Gewohnheitsrecht wiedergibt. Im Einzelnen ist hier jedoch genauer zu differenzieren: In der Tat beruhen eine Reihe von Einzelbestimmungen auf der Übung vorangegangener Jahrzehnte – beispielsweise die Handhabung des „Landsturmes“, also der Aufbietung aller wehrfähigen Männer bei einer akuten Bedrohung, die Ersatzleistung für erlittene Kriegsschäden, die Festlegung des Soldes mit höchstens vier Gulden im Monat oder die Versicherung Maximilians, keinen Krieg ohne Wissen und Willen der Landschaft zu beginnen (letzteres im Übrigen eine Zusage, die sich in ähnlicher Form auch in anderen Territorien findet, primär deklarativen Charakter hatte und nicht zur Illusion verleiten sollte, dass die Einräumung eines substanziellen Mitspracherechtes für die Tiroler Landschaft im Rahmen seiner weit gespannten Kriegs- und Militärpolitik tatsächlich der Intention des Kaisers entsprochen hätte). Andere Punkte des Landtagsabschiedes vom Juni trugen wiederum den sich wandelnden Rahmenumständen und der Kriegspraxis Rechnung (z. B.

die Zählung eines kriegsmäßig gerüsteten Reiters mit zweieinhalb Fußsoldaten) oder stellen nur eine Momentaufnahme in einer längeren Entwicklung dar: Letzteres gilt unter anderem für die zwischen Ständen und Landesfürst umstrittene Regulierung des Aufgebotes der Bergknappen, wo erst 1546/52 eine definitive Regelung gefunden wurde. Partiiell sind die Ergebnisse des Junilandtags wiederum die Resultate vorangegangener Verhandlungen: Während Städte und Gerichte unter (Erz)Herzog Sigmund die von ihnen entsendeten Kontingente noch selbst verpflegen und besolden mussten, ging Maximilian nunmehr die (in den folgenden Jahrzehnten regelmäßig nicht oder nur unvollständig eingehaltene) Verpflichtung ein, dass der Landesfürst für Lieferung (d. h. Verpflegung) und Sold der Aufgebotenen aufkommen sollte.

Die Verwendung des Terminus „Allgemeine Wehrpflicht“ zur Bezeichnung der Pflicht der Untertanen zur Kriegsdienstleistung evoziert beim heutigen Leser insofern falsche Vorstellungen, als dem obrigkeitlichen Zugriff auf das militärische Potential der Bevölkerung in Spätmittelalter und Frühneuzeit noch enge Grenzen gesetzt waren. Es war im 15. und 16. Jahrhundert keineswegs so, dass den Untertanen einfach der landesfürstliche Aufgebotsbefehl, der sie zum Zuzug an die bedrohte Landesgrenze aufforderte, vorgehalten werden musste und das Aufgebot daraufhin problemlos und rasch im gewünschten Ausmaß gestellt worden wäre. Vielmehr stellte ein solches Aufgebotsmandat (das älteste erhaltene und an das Gericht Passeier adressierte stammt aus dem Jahr 1406) zunächst nur eine Verhandlungsgrundlage dar. Wie viele Mann eine Stadt oder ein Gericht dann in concreto zu stellen bereit waren, hing von einer Reihe von Faktoren ab: Regelmäßig verwiesen die Untertanen auf das alte Herkommen, um weitergehende Belastungen hintan zu halten, auf ihre beschränkte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, eventuell auf die von anderwärts drohende militärische Gefahr, die eine Entblößung von der wehrfähigen Mannschaft verbiete. Ganz zentral in der Argumentation der Untertanen war ferner der Verweis auf benachbarte Städte und Gerichte und die von diesen gestellten Kontingente: Man wollte keinesfalls im Vergleich zu diesen unverhältnismäßig belastet werden.

Derartige Verhandlungen im Vorfeld eines Aufgebotes fielen theoretisch erst mit der Landmilizreform unter Erzherzog Maximilian III. 1605 weg: Damals wurden ständige so genannte „Ausschüsse“ gebildet, deren numerische Stärke für jedes Gericht und jede Stadt genau festgeschrieben wurde, die einheitlich uniformiert und bewaffnet werden sollten. Zudem war vorgesehen, diese so genannten „Ausgeschossenen“ alle Sonn- und Feiertage im Waffengebrauch zu exerzieren, was jedoch in der Praxis auf viele Hindernisse (vornehmlich disziplinärer Art) stieß. In concreto gestalteten sich die

Aufgebote auch in den folgenden Jahrzehnten unter Umständen schwierig, waren (Massen-)Dienstverweigerungen und -desertionen keine Ausnahmeerscheinung. Wie bereitwillig die „Ausgeschossenen“ einem Aufgebot Folge leisteten, hing dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab, beispielsweise von der Anzahl früherer Einsätze (je mehr Aufgebote in kurzen Abständen stattfanden, desto geringer war die Bereitschaft der Männer), von der militärischen Lage sowie von der Versorgungssituation.

Besonders eingegangen werden muss schließlich noch auf die Schützen:

Genossenschaftliche Zusammenschlüsse zunächst der Armbrust-, nach Aufkommen der Feuerwaffen auch der Büchschützen lassen sich in Tirol seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nachweisen. Das Schützenwesen war während des Mittelalters in Tirol wie in anderen Territorien vorerst ein städtisches Phänomen: Im 15. Jahrhundert sind so in einer Reihe von Tiroler Städten (Bozen, Innsbruck, Meran, Hall) Schützengilden belegt. In den ländlichen Gerichten fasste das Schützenwesen erst ab dem beginnenden 16. Jahrhundert allmählich Fuß. Explizit ist auf den Umstand hinzuweisen, dass bis 1632 zwischen dem Aufgebot bzw. der Landmiliz und den Schützengesellschaften keine wie auch immer geartete organisatorische Verbindung bestand: Natürlich konnte ein Schütze fallweise in das Aufgebot einberufen werden, von einer konsequenten Nutzbarmachung und Einbindung der Schützengesellschaften in das Tiroler Landesdefensionswesen kann aber zunächst keine Rede sein (zumal man sich während der gesamten Frühen Neuzeit der semantischen Mehrdeutigkeit des Terminus „Schütze“ bewusst sein muss: Dieser Ausdruck konnte nicht nur einen genossenschaftlich organisierten „Schützen“ bezeichnen, sondern ebenso einen „Hakenschützen“ – d. h. einen mit einer Hakenbüchse bewaffneten Mann – im Unterschied zum „Musketierer“, der mit einer moderneren Muskete ausgerüstet war). Diese genossenschaftlich organisierten Schützen haben mit dem Landlibell nichts zu tun. Die immer wieder konstruierte Verbindung zwischen Landlibell und Schützenwesen ist nichts anderes als eine Identität stiftende „invention of tradition“, eine anachronistische Rückprojektion eines Schützenswesens, wie es sich maßgeblich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts formierte, in die maximilianeische Zeit.

Die Idee einer organisatorischen Einbindung von „Jägern und anderen Schützen“ (!) wurde tatsächlich erstmals 1632 landesfürstlicherseits ventiliert, aufgrund des ständischen Widerstandes jedoch erst 1646 realisiert: Damals wurde ein Kontingent von 1.500 im Kriegsfall dienstpflchtiger Schützen ausgewählt und adelige Schützenhauptleute an ihre Spitze gestellt. Von einer Tiroler Besonderheit kann zu diesem Zeitpunkt keine Rede sein: Die auf eine Einbeziehung der Schützen in die Landesverteidigung abzielenden Pläne orientierten sich ausdrücklich am bayerischen und Salzburger Vorbild. Im Übrigen ergaben

sich bei der Auswahl der zuzugspflichtigen Schützen und der Verteilung des Kontingents der 1.500 Mann auf die einzelnen Städte und Gerichte dieselben Auseinandersetzungen und Konflikte, wie sie im Bereich der Landmiliz zu beobachten waren.

Literaturhinweise:

Die obigen Ausführungen stellen eine Kurzfassung und ein Resümee der Forschungen des Verfassers zum Thema dar. Für ausführliche Literatur- und Quellenangaben sei auf die entsprechenden Publikationen von Martin P. Schennach verwiesen:

Tiroler Landesverteidigung 1600–1650. Landmiliz und Söldnertum (Schlern-Schriften 323). Innsbruck 2003

Ritter, Landsknecht, Aufgebot. Quellen zum Tiroler Kriegswesen. 14.–17. Jahrhundert (Tiroler Geschichtsquellen 49). Innsbruck 2004

Das Tiroler Landesverteidigungswesen bis 1703. In: Schennach, Martin / Schober, Richard (Hg.): 1703. Der „Bayerische Rummel“ in Tirol. Akten des Symposiums des Tiroler Landesarchivs. Innsbruck, 28.–29. November 2003 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 10). Innsbruck 2005, S. 23–38

Zur Rezeptionsgeschichte des Tiroler Landlibells von 1511. In: Brandstätter, Klaus / Hörmann, Julia (Hg.): Tirol – Österreich – Italien. Festschrift für Josef Riedmann zum 65. Geburtstag (Schlern-Schriften 330). Innsbruck 2005, S. 577–592

Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28) Köln/Wien/Weimar 2010

©Tiroler Landesarchiv 2011